

Dienstag den 18 Martii Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

XI.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Selbischen, Meurs- und Märkischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Von der Universitäts-Buchhandlung bey Joh. Georg Böttigers seel. Wittib und Sohn, ist zu
haben: F. J. Schenchers, Natur-Historie des Schweizerlandes, III Theile m. K., Zürich
1752. 3 Rthlr. D. J. J. Rambachs Betrachtungen über das ganze Leiden Christi, die sieben
letzte Worte am Kreuze, und die siebareiche Auferstehung desselben, II. Theile m. K., 8
Heilbron 1754. 2 Rthlr. Dr. Sam. Schaaerschmidts Anweisung zu dem Studio Medico Chirurgico,
III. Theile, 8 Berlin 1754 3 Rthlr. Theophili Franckens, Geschichte des Franckenlandes,
8 Erstt. 1755. 30 st. M. Paul Jac. Förtischens, Sammlung von Predigten, mit Hn Cankler
von Wobheims Vorrede, 8 Hannover 1754. 125 st. Betrachtungen über die Sittenlehre der
Vernunft, 6 Stücke c. für 8 Berlin 1 Rthlr 8 st. Hr Ehr. Carl Ludw. von Pfeil, Apocalyp-
tische Lieder von der offenbahrten Herrlichkeit und Zukunft des Herrn, 8 Lübingen 1753. 20 st.
Allgemeines Haushaltungs Vericon, III. Theile, groß 4. Leipzig 1749 = 51. 8 Fl. Herrn
Christoph Wolius, vermischte Schriften, gesamlet von G. Epbr. Eßing, 8 Berlin 1754. 46 st.

II. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Die Wittibe Dickerhoff, mo^o Eheleute Böcking, haben vergestellet, wie daß sie vorha-
bens wären, mit Einwilligung deren erster Ehe-Kindes Vormunde, deren im Amte Lunen,
Bauerschaft Horstmar gelegenen Kleinbeckers Behandigungs-Kotten, zu Befriedigung ihrer
Creditoren, mit Vorbehalt hochfürstl. Durchl. zu Essen Behandigungs-Gerechtigkeit, dem
meist.

Meistbietenden in uno termino gerichtlich zu verkaufen, und haben des Endes gebeten dazu terminum zu präfixiren; wie nun diesem Petito deferret, und terminus zu diesem öffentl. Verkauf auf den 1 Martii curr., in Lunen hiemit angezeiget worden; so was solches bekant gemacht, mithin denen, welche zu diesem Kauf Lust haben, frey gegeben, sich alsdenn einzufinden, wovon hero auch die Tafe dieses Rottens des hiesigen Königl. Landgerichte einzusehen, dieselige aber, so an diesen Kleinbeckers Rotten einiges Recht oder Ansprache, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, werden hiedurch und in Kraft dieses proclamatis, wovon etnes hier, das andere zu Samen, und das dritte zu Lunen angeschlagen, peremptorie abgeladen; daß sie à dato den 7 curr., innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprache, wie sie dieselbe mit un- tadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, beim Königl. Landgericht zu Unna anzeigen, auch alsdann sich dajelbst stellen, und die documenta zur justification ihrer Forderungen in Original produciren sollen, wiedrigensals zu gewärtigen haben; daß dieselige, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benandten Tages nicht weiter gehöret, von gem. Rotten abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen aufergelegt werden solle. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Unna im Landg. den 4 Febr. 1755.

Die Erben der seel. Frau Witwe Postmanns, wollen ihr zu Wesel auf der Hohenstraße hinten liegenden Garten, versehenes Haus, in dreien Terminen als den 10, 17 und 24 Martii jedesmahl Nachm. Glocke 2, zu Wesel ausm so genannten Halt- Kinderhause, verkaufen.

Ad instantiam des Casp. Died. Lubbert, soll des Christ. Jhlo, Wohnhaus in Herlohn, so auf 238 Rthlr 29 st. tariret, in terminis den 3 Merz, 28 April, und 2 Jun. a. c., Worm- rung hat, kan sich in obgem. terminis. sub poena perpetui silentii. melden.

Nachdem ad instantiam der Freyinne von Strünckede, wider die Freyfrau von Strünckede zu Dorneburg, distractio einiger, letzterer zustehender Parcellen, erkannt, und dann selbige end- liche tariret worden, als: 1) Die so genannte Schneidewiese, so vor dem Hause Dorneburg herschießet und an Maasse 6 Malter sode und 3 Scheffel hält, per Malter sode zu 300 Rthlr, Summa 2025 Rthlr. 2) Die Weide, der Bysenkamp genannt, mit dem darauf stehenden Gehölze und Leich, wie selbiger ansezo in seinen Hecken belegen, hält an Maasse 11 Malter, stehenden Gehölze, hält 6 Malter, 2 Scheffel, 27 Ruthen, per Malter 130 Rthlr, facit 857 Rthlr, 26 stüber. 3) Der Erlenkamp, mit dem darum stehenden Gehölze, hält 13 Malter, 2 Scheffel, 29 Ruthen, per Malter 156 Rthlr, fac. 2075 Rthlr 27 und 4 elf 13ten Theil st. 4) Die so genannte vorderste und hinterste Becke mit dem darum lie- genden Gehölze, hält 9 Malter 42 Ruthen, per Malter zu 160 Rthlr, fac. 1456, 9. 2. 7 st., und zu deren Verkaufung Termini auf den 18 April, 20 Junii und 22 Augusti a. c., jedesmahl Nachm. um 2 Uhr, auf der hiesigen Königl. Gerichtsstube anberah- Diejenige aber, so an ged. Stücken ex quocunque capite es auch seyn, Ansprach zu haben ver- meinen, werden sub poena perpetui silentii & praeclassi, hiedurch abgeladen, um Kraft dieses proclamatis in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum justificatoriis ab- zugeben. Bochum im Landg. den 14 Febr. 1755.

Vigore judicati & ad instantiam der Erben weyl. Med. Doct. Jacob Biben, soll die dies- sem mit lehnherrlichen Confeos specialiter verchriebene, vor Erudenburg auf der Lippe liegende Korn- Wasser- mühle mit Zubehör, von Commissions wegen, in legalen Terminis verkauft wer- dere näher bekant gemacht werden sollen. Auch ist die Taxation beim Commissions. Proto- collo einzusehen, wobey die Freyfrau von der Erudenburg, geborne Freyin von Heiden, ad videndum distrahi, si velit, hiedurch abgeladen wird. Wesel im Landgericht den 9 Febr. 1755.

Ad infantiam der Frau Wittiben Hartmans in Wesel, und in Kraft dazü erhaltenen Justiciari, sind unter folgenden von einem gewissen Herrn, der dazu gebührend abgeladen worden, verunterspfändete Kleinodien und Silberwerk, zu dreien verschiedenen malen, ausm Kauf gewesen, in ultimo Termino aber, wegen des damaligen Eisgangs im Rhein, gut gefunden worden, einen anderwärtigen vierten Termin, anzuberahmen; und wie dan solcher auf den 17 Aprilis, Nachmittags Glocke 3, ausm Halktinderhaus in Wesel, angezehet ist; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und zugleich zur Nachricht vermeldet: daß N. 1) Das Diamanten Kreuz mit 10 Steinen, auf 377 Rthlr. N. 2) Ein Paar Ohrlotten mit feinen Perlen, auf 305 Rthlr. N. 3) Ein Ring mit einem Brillant, auf 140 Rthlr. taxiret, darauf aber niemand gehöret. N. 4) Eine dicke güldene Medaille, 43 Rthlr. 15 st. N. 5) Eine silberne vergüldete Weinflasche, auf 51 Rthlr. N. 6) Eine silberne vergüldete Weinflasche, auf 49 Rthlr. N. 7) Eine silberne vergüldete Feldflasche, mit einer eingelegten emailirten Platte, auf 49 Rthlr. N. 8) Eine silberne vergüldete mit Blumen emailirte Feldflasche, auf 36 Rthlr. 30 st. N. 9) Eine dito silberne vergüldete mit Blumen emailirte Feldflasche, auf 35 Rthlr. Und N. 10) Ein silberner Schwergessel von 9 Pf. 8 Loth, auf 200 Rthlr. bey vorigem Subhastations Terminen, gelauffen sey. Wesel den 5 Martii 1755.

Zum Behuf des Cosman Levi Gompertschen Concursum, soll ein sicheres in der Bauerschaft Wittenhorst, Söndfeldscher Jurisdiction, gelene Baurenguth, Barnekämper genannt, so auf 400 Rthlr. gewürdiget worden, den meistbietenden bey Anzündung der ersten Kerze, auf den 5 April, item 7 Junii und 9 Julii, um 10 Uhr, zu Nees ausm Rachtause zur Gerichtsstube vire Commissionis, verkauffet werden.

Wilt. Dirck von der Wieß ist willens, sein Haus, Hof und Scheune in der Stadt Orson, nahe am Rheinthor gelegen, mit Branderey, Geräthschaften, als zwey kupffernen Kesseln mit Schlangen, der große circa 4 Ohm, und der kleine ein und ein Viertel Ohm haltend, aber noch fast neu und nicht lang gebraucht, nebst sonstigen Zubehör, zu verkauffen; wer Lust hat solches insgesamt oder Stückweise an sich zu handeln, derselbe kan sich bey ged. von der Wieß melden.

De Esigenaemen van Goor syn voornemens vrywillig te verkopen hun adelyck Goed, Smithuisen genoemt, hebbende alle voorregte van een adelyck huis, van jagt, schaapdriften, duivenvlugten &c., seer plaistig gelegen een half uur van Cleve, aan den gemeenen weg naar Emmerik, niet verre van den ouden Rhyn, staende de woningen, schuuren en stallingen binnen een brede gragt met eene spatieuze brugge, daerover versien met syne tuinen- en boomgarden, beplant met de allerbeste soorten van vrugten &c., mitsgaeders de bouw- en weydelanderyen daeronder behorende &c. Die geene, welke dit Goed te kopen gesint is, gelieve zich tot verdere onderrichting op het vooss. huis Smithuisen te adresseeren.

Ausm freyhlichen Hause Gartrop, ist eine Quantität 3, 4, und 5 jähriger weisser Maulbeer-Bäumen, so bereits verpflanzet sind, zum Verkauf vorrätzig; wer Lust hat solche zu kauffen, kan sich bey dassigem Gärtner melden, und den Preis davon vernemen.

Wer Lust hat eine schöne Fagot und Violin zu kauffen, kan sich beliebig bey dem Herrn Vicario Pottmann in Lanten melden und den Kauf schließen.

III. Sachen / so verkauft außerbald Duisburg.

Es haben die Eheleute J. Scholten von denen Erbg. Sipkes, das zu Cleve ausm Hasenberg zwischen den Häusern des Proc. Stenovius und Erben Bachmanns gelegene Haus, aus der Hand gekauft, und sollen die Kaufgelder den 14 oder 15 April c. a., erlegt werden; wer auf gem. Haus einen rechtmässigen Anspruch hat, muß sich vor besagten Auszahlungs-Termin melden.

Da der Bürger zum Hamm, Joh. Died. Radecker seine daselbst an der Südstrassen, zwischschen Ostbuss und von der Marck Häusern, gelegene Brandstelle, cum onere annuo zum Antonio Gasthause ad 45 stüb., an den Herrn Conrad von der Marck, erblich verkauft; so werden alle und jede, so ex quocunq. capite einige prætenzion daran formiren können, hiemit sub pena juris & perpetui silentii citiret, um ihre Berechtshahme vor Ablauf Martii c., einem Ebl. Magistrat daselbst vorzustellen.

Es hat And. Scharf, Gärtner zu Schwanshel, vom dem Bürger Georg Herr. Salter in Lunen, ein Haus auf der Dellbrügger Straffe, daselbst neben des Herrn Commissions-Secretarij

zwei Raupen Hintergebäuden künftlich gelegen, verkauft; wer einigen An spruch daran hat, muß sich vor Ostern bey der Obrigkeit melden.

Johann Herm. Benninghaus zu Schwerte, hat der Wittiben F. W. Andrea ihre hinter der alten Schwertschen Mühle gelegene zwey Schöffelse Gartens, mit Consens derer Kinder Vormünder, abgekauft, und den Kaufschilling innerhalb 4 Wochen auszuzahlen versprochen, welches dem Publico hiedurch bekant gemacht wird.

IV. Sachen/ so zu verpachten aufforhalb Duisburg.

Demnach Se Königl. Majestät allergnädigst resolbiret und verordnet haben, daß die bishero in Administration gestandene Schlütereyen Eleve und Calcar, auch die Rentheyen Lymers und Meurs, von Trinitat. dieses Jahres an wieder verpachtet werden sollen; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit die Liebhaber zur Anpachtung sich des Endes bey hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer melden, und daselbst die nöthige Nachricht einsehen, und ihre Erklärungen abgeben können. Eleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17 Januarii 1755.

V. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem unterm 18 Januarii curr., über das Vermögen des Fleischern Abd. Zelis bey dem Königl. Gerichte in Soest, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge hieselbst zu Lippstadt und Dillinghausen angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum zukünftigen Sonnabend über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten, mithin ultimus terminus auf den 22 Martii a. e., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermann nüglich, dem daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden könne. Signatum Soest in judicio regio den 24 Januarii 1755.

Nachdem unterm 18 Januarii e., über das Vermögen des Fleischern Rottelmanns bey dem Königl. Gerichte in Soest, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge hieselbst zu Lippstadt und Dillinghausen angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum, zukünftigen Dienstag über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten zu halten; mithin ultimus terminus auf den 25 Martii a. e., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermann nüglich, dem daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden könne. Sign. Soest in judicio regio den 24 Jan. 1755.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preussischen Landgerichts zu Wesel, fügen allen und jeden Creditoren, welche an des vormaligen Kaufmanns Gerh. Dirckings Vermögen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen: wasmassen, nach in obgem. Gerh. Dirckings Vermögen entstandenen Concurs der von uns bestättigte Interims-Curator Land-Syndicus Lamers, vermittels ad Acta gegebenen Supplicati, eine gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten: Wann wir nun solchem Suchen statt gegeben: Als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Buchholz angeschlagen, peremptorie, daß ihr a dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 29 April curr., Vormittags Glocke 10, vor hiesigem Landgerichte euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderung halber mit dem Curatore, Debitore auch Neben-Creditoren ad Protocolum verfaret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entscheidung rechtliche Erkenntniß und Locum in abzufassender Prioritäts- Urtheil erwartet: mit Ablauf des Termins aber, sollen Acta für beschlossenen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages nicht erschienen, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgelesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Gegeben Wesel im Landgericht den 3 Februarii 1755.

Erster Anhang.

Nam. XI. Dienstag den 18 Martii 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

VI. NOTIFICATION.

Da Se. Königl. Majestät zu Dero besondern Befehlen vernehmen müssen, wie von verschiedenen Personen und besonders von diversen Fabricanten bisher unternommen werden wollen, viele geringhaltige verbottene Münz-Sorten, e. gr. ausgeleihte Bagen, Bayreutsche und andere Groschen, 4 Pfenn. Stücke und dergleichen von auswärtz einzuschleppen und unter das Publicum zu bringen; so befehlen Sr. Königl. Majestät hiedurch so gnädig als alles Ernstes, so fort und sonder den geringsten Zeitverlust die Verfügung zu thun, daß nicht nur das Publicum vor die Annehmung dergleichen in denen Münz-Edicten verruffenen Münzen, sich sorgfältigst zu hüten, verwarnet, sondern daß auch überall dagegen auf das genaueste invigiliret, insonderheit aber bey denen Post- und Zoll-Ämtern so wohl hier als andern Orten veranstaltet werde, daß dergleichen geringhaltige und verruffene Münz-Sorten nicht einpassiren dürfen, sondern, wan dergleichen betroffen werden, sie alsofort gänzlich confisciret werden müssen. Berlin den 30 Dec. 1754.

Friederich.

VII. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Curatores des verstorbenen Hn Daniels von Beughem, seynd willens, dessen zur Handlung, am Marckte zu Wesel sehr wohl gelegene Behausung, in welchem der verstorbene die Bücher-Handlung, auch Buchbind- und Druckerey seithero 40 Jahren mit beständigem Abgang gerühret hat, öffentlich in dreyen Terminen aufm Halstunder-Hause in Wesel, zu verkauffen, wovon der erste Termin auf den 14 April, der zweyte auf den 28 ejusd., und der dritte auf den 12 May h. a., seyn soll; bey dem 3ten und letzten Termin aber halten sich Curatores eine 24 stündige Ratification bevor, bey sodann erfolgendem Zuschlag, soll nach geschener Auftragt, die Zahlung am ersten Junii a. c., geschehen, ingleichen Terminen soll, nachdem das Haus angezeiget worden, auch Buchbinder-Gerechenschaft, insonderheit darsjenige, was zur vollständigen Buchdruckerey erfordert wird, verkaufft werden, dessen Specification nächsthin erfolgen soll; in dessen können Liebhabere solches alles nach Belieben in Augenschein nehmen.

Reinder Timmermans en Pater in gen Jlem, zullen den 28 April, in Steen-Oliesbusch, onder Vcert gelegen, publik laeten verkopen, 2 à 300 stuk Eykeboomen, 20 onder en boven afgekort zyn, waeronder zig vinden Meule-Asse, Oly-Bancken, Borst-Stucken en vorts alderhande lang en dik Timmer-en kuis-Hold. Liefhebbers kunnen op voorschreve tyd en plaats om 9 uren zig invinden en doen hun profit; insgelyke zo imand vor die tyd eenig Hout nodig heeft, kunnen alle daage by bove gemelde Verkopers naer genoegen te regt koomen, ook zal de betalinge niet eer als een jaar naer de verkops-dag geschieden.

Men kondigt hiermede aen, dat Hendrik Smitz Cluessen tot Greveraed in den Amte van Crieckenbeek van intentie is, vriwillig met den stokkenslag aen den meestbietende te verkopen, zyne geteede Goederen, tegens den 18 Martii aanstaende.

Der Gemein- und Viertelstmann, Joh. Hermann Schmol in Wesel, wil seinen Bauernhof, Nabermann genannt, so ein Viertelstunde hinter Hamminkeln gelegen, aus der Hand verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich bey obnem Eigner beliebigst melden.

VIII. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat Joh. Herman Dresser, von den Eheleuten Cornel Kuland, einen Garten, in die Papendell, neben Ankäuffers Garten gelegen, gekauft; solte jemand an diesem Garten etwas zu präntiren haben, kan sich in Zeit von 6 Wochen bey dem Ankäuffer melden.

IX. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat Monsr. Derc Ingenbauhaus bey Rees, ein sicheres Stückgen Wanland oder Untertheil vom so genannten Widdelfkamp in Grieterbosch gelegen, so Otto Overb bisshin gebauet, von

von denen Ethen Fottich, wie auch ein daselbst situirtes Stückgen Baualand von Wilh. Hol-
lands gekauft; sollte jemand eine Ansprach oder Forderung daran zu haben vermeinen, der muß
sich in Zeit von 4 Wochen, bey Straffe ewigen stillschweigens, gehörig melden.

Die Eheleute Dumee haben das dem Ignatius Halmanns zu Embrich zugehörige, an
dem Geistmarkt und kurzen Sträßgen gelegene Haus, käuflich an sich gebracht; wer auf die-
se Behausung ein dingliches Recht zu haben vermeinet, muß sich vorm 1 May a. c., beyrn An-
käufern melden, nachgehends soll niemand mehr gehöret werd.

Demnach der Pastor zu Bienen, Herr Theodor Claren, bey uns vermöge übergebener
Vorstellung, zu erkennen gegeben, wie Lambert Kügers unter seiner Assistenz als Vormund,
von Henrich Schmitz ein zu Grieth gelegenes Haus vor eine gewisse Summa, an sich gekauft,
und damit derselbe bey sothanen Ankauf sicher seyn mögte, gewöhnliche Edictales zu erlassen ge-
ziemend gebeten hat. Wenn nun solchem petito deferiret worden; als citiren und laden wir
von Obrigkeit, und Gerichts, wegen Kraft dieses Proclamans, wovon eines in Eleve, das an-
dere zu Grieth, und das dritte zu Kanten, angeschlagen, alle und jede, so an obged. Hause ei-
nige Ansprache formiren können, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für
den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihr vermeintliches
Recht oder Forderung, wie sie dasselbe durch untadelhafte documenta, oder auf andere Weise
zu verificiren vermeinen, ad Acta anzeigen, und sodann den 26 April hujus anni, Vorm. um
9 Uhr, vor uns alhier aufm Rathhause erscheinen, documenta justificatoria in Originalibus pro-
duciren, wiedrigensals und bey dessen Entstehung aber gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges
stillschweigen auferleget und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also dieselbe zu
achten. Eleve im Landgericht den 10 Febr. 1755

Demnach der Kaufmann Herr Joh. Christoph Horn in Wesel, vom Herrn Krieger- und
Donainen-Rath Recop, das daselbst in der breiten Brückstrasse zwischen Hn. Osthof und Hn.
von Hagen gelegene so genannte Recopsche Haus, an sich gekauft, und zu seiner Sicherheit bey
uns angestanden, daß alle dieselbige, so an diesem Hause einiges Recht und Ansprache zu haben
vermeinen, Ordnungsmäßig vorgeladen werden mögten; Als citiren und laden wir hiedurch
jedermänniglich peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für
den andern und 3 für den letzten Termin zu rechnen, ihr vermeintliches Recht und Ansprache
an gem. Hause, es mag ex jure domini, hypothecæ, vel quocunque alio capite herrühren,
wie sie es mit untadelhaften documentis oder auf eine andere rechtliche Art zu verificiren ge-
dencken, ad Acta anzeigen, und so dann auf den 16 April a. curr., Vorm. um 9 Uhr, auf dem
Landgerichtshube erscheinen, die documenta justificatoria in Originalibus produciren, wiedrigens-
fals aber gewärtigen sollen, daß sie weiter nicht gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigen
auferleget werde. Wesel im Landgericht den 12 Febr. 1755.

Wittibe Jac. Hummen zu Herteln, geb. Clara Anna Reinold, hat von ihren Stiefkin-
dern Johann Hermann und Caspar Halber, vor sichere Summa Geldes, deren geb. Stiefkinder
ihr Antheil an dem Hummischen Hause und sonstiges Vermögen, gekauft, auch schon würckl.
die ganze Summe erleget; wer nun ex quocunque capite es seyn mögte, an obaed. Hummische
Haus und Güttern fernern Anspruch hat, muß sich sub pœna perpetui silentii, binnen 6 Wochen
melden.

Es haben die Gebrüdere Andraas und D. G. Weymann, der vermittelten Frauen Ehelei-
den Rätthin v. Schmitz vren Morgen Land vor m Osthofer Thor im Labrock gelegen, woraus
jährlich 2 Rthlr an einen zeitl. Probst des Stifs zu St. Walburg, entrichtet werden muß,
verkauft; die daran Forderung haben, werden sub pœna perpetui silentii abgeladen, um damit
in 4 Wochen beyrn Stadtgericht in Soest einzukommen.

Es hat der Huthmacher G. Haberland sein Haus auf der Maasstrassen, nächst der Erbgem.
Mademachers Sadum und Haltermanns Haus gelegen, an Lymana verkauft; alle, so daran
etwas zu fordern haben, werden hiemit sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihre Ansprache
à dato publicationis binnen 4 Wochen, beyrn Königl. Stadtgericht in Soest, anzuzeigen.

Colonus And. Buschkuhl zu Wehringen, hat von V. Kotter in Lönrasen, 2 und ein halb
Morgen Land vorm Wallburger Thor auf dem breiten Weg an Twieffers Kamp schiefend,
erbläh, jedoch daß daraus an das Soestische Wäpfenhaus einen Rthlr 30 fl. jährlich bezahlet
wird.

wird, verkauft; dieselige, so daran Anspruch haben, werden sub poena perpetui silentii citirt, ihr Recht à dato publicationis, binnen 4 Wochen, bey dem Stadtgericht in Soest, anzuzeigen.

Der Kaufmann zu Ludenscheid, Joh. Henr. Pooth, hat ein denen Eheleuten Joh. Beesen gehöriges, daselbst künlich gelegenes Wohnhaus an ichreice an sich gebracht; und werden alle dieselige, so an solchem Wohnhause einen Anspruch zu haben vermeinen, es mag solcher herköhren woher er immer wolle, abgeladen, ihre habende Berechtahme innerhalb 6 Wochen à dato 1 Martii a. c., bey dem Königl. Landgericht zu Ludenscheid, bey Straffe ewigen stillschweigens einzubringen und zu justificiren.

Eheleute Joh. Hohmes haben von denen Eheleuten Jac. Janssen, ein Haus in Wesel, aufm Eck der Magermannsstege gelegen, gekauft; wer an ged. Haus Anspruch hat, muß sich ante terminum solutionis, und längstens den 8 May, sub poena perpetui silentii, gehörig melden.

Der Scheyfen und Kirchmeister Arnd Wustmann im Lohkämpfen, hat das so genannte, im Lohkämpfen gelegene Wandershaus gekauft; wer daran etwas zu forderen hat, muß sub poena perpetui silentii, binnen 14 Tagen, gehörig damit einkommen.

Der Herr Thom. Henr. Keller zu Bistlich aufm Hause Vindk wohnhaft, hat zwey besrechtete Rämpfe Landes, unter Menseln gelegen, etwa 7 Morgen groß, aus der Hand verkauft; da nun selbige an das hochw. Capitul zu Lanten leibgemürrig, und dem Ankäuffern Eyckmann coram judicio lathonico die Aufstragt auf den 20sten Martii Nachm. um 2 Uhr, nach Leibgewinns Rechten passiren soll; Als werden alle, so auf dieses Land einige præention haben, gewarnet, solche ad Protocollum lathonicum in dicto termino, sub præjudicio anzubringen.

X. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Dem Herrn Grafen von Boland, Halt 2c. Hochgeh., wollen ein, in Dero Herrlichkeit Halt, im Dorf Keefen, in der Duffelt stehende Korn Windmühle, die Homoische Mühle genannt, um den 1 May c. anzutreten, auf 6 Jahr, den 28 Martii und 18 Aprilis, in Keefen an des Gehrmans Joh. Haes sein Haus, um 2 Uhr verpachten lassen. Vorwarden sind bey dem Hrn. Licentmeisteren Rappard zu Lobith, bey dem Hrn. Wärsen. Rentmeisteren Gesellschaft in Eleve, und bey Joh. Haes in Keefen einzusehen.

XI. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Bev einer gewissen Fundation sind einige hundert Rthlr. Armengelder übrig, welche gegen die erforderliche Sicherheit und Land: übliche Zinsen untergebracht werden sollen; sollte sich also hiezu jemand finden, und das Verlangte prästiren können, der melde sich deshalb bey dem zeitlichen Rentmeister, Herrn Krieger, Rath und Scheyfen Hannes in Wesel, welcher darüber nähere Nachricht ertheilen wird.

Es liegen 174 Rthlr. Pupillengelder Rentlos; wer dieselbe gegen Hypothequen. Ordnungsmässige Sicherheit zu negotiiren willens, der beliebe sich bey dem Herrn von der Berckwort zum Heidhof, dieser wegen zu melden.

XII. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Vor einigen Tagen sind einer gewissen Herrschaft in Düsseldorf 6 silberne Wandluchter gestohlen worden, das Façon davon ist von getriebener und geschchnittener Arbeit, mit einem durchbrochenen Laubwerk. Im Mittel ist eine Platt mit einem Renther, Augsburaer Probe. Wenn dieselbe entweder zerhauen oder ganz hier oder da zum Verkauf gebracht werden sollen; so ersuchet man einen jeden nach Standes. Gebühr, den Verkäufer zu arretiren, und dem Käyserl. Reichs. Postamt zu Düsseldorf, oder dem Königl. Adres. Comtoir zu Duisburg, davon schleunige Nachricht zu geben. Man verspricht dem Denuntianten, nebst Verschweigung seines Rahmens und Refundirung der Kosten, eine gute Recompece.

XIII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nach dem der Freyherr von Melchede bey hiesigem Königl. Landgericht schriftlich anzeigen lassen, welcher gestalt auf seine vorhin übergebene Vorstellung untren 20 Septembris a. p. Convocatio Creditorum so wohl als auch derjenigen, so Ländereyen vom Hause Marten antichretice unterhaben, erkannt, und terminus auf den 6 Decembris d. a. anderahmet, in diesem termino aber alle Creditores, weilen die Notification vielleicht zu spät zum Intelligens. Plat gekommen, nicht erschienen, mithin und damit sich insonderheit dieselige, so Ländereyen vom Hause Marten antichretice unterhaben, mit der Unwissenheit nicht entschuldigen könnten, pro

Renovatione Citationis bey uns angestanden, wir auch solchem Befehl deferiret haben; Als werden alle und jede Creditores sowohl, als auch diejenige, so Länderegen vom Hause Marten dieses nochmahlen edictaliter abgeladen, um in termino den 6 Decembris a. p. nicht gemeldet, hiedurch und Kraft Königl. Landgericht zu erscheinen, originaliter, relicis Copiis, zu produciren, die Vergleichs- Vorschläge anzuhören, und sodann zu gewärtigen, daß die Sache völlig reguliret, und dieselbe aus denen in Vorschlag zu bringenden Grundstücken, ihre Befriedigung erhalten sollen; unter der Verwarnung, daß diejenige, so in praefixo termino nicht erschienen, noch ihre Forderungen behörig justificiret haben, damit gänzlich präcludiret, und abgewiesen werden sollen. Sigo. Bochum im Landgericht den 13 Febr. 1755.

Alle diejenige, so an denen Eheleuten Johann Vogt zu Schwelm, einige Ansprach haben, werden hiedurch abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen ihre Forderung beym Gerichte daselbst direct und von dem Vermögen abgewiesen werden. sonst zu gewärtigen, daß damit präcludiret und von dem Vermögen abgewiesen werden.

XIV. A V E R T I S S E M E N T.

In der Haupt. Stadt Eleve, wird das jährliche Examen bey dem Königl. Gymnasio auf den 24 Martii einfallen, worauf den 26ten die gebräuchliche Orationes, und zwar den disputationen durch Petrum Frucht, von dem Krieg. Durch Matthiam van Lebrecht, von dem Ufer des Meers. Durch Henricum Diedericum Grollmann, von dem Vatterland. Durch Johannem Mauritorium Hendrichs, von denen Bergen, als bequemen Docteren zum studiren folgen: melchen Actum der Rector mit einer Dissertation von der Unterweisung zum studiren folgen: melcher Promotion und Austheilung der Prämien, unter Gottes Seegen vollenden wird.

Unter andern im Amt alten Calcar für die Lasten abandonirte Höfe, sind 1) Roventsch im Kirchspiel Hanzelaer. 2) Die Consveen im Kirchspiel Wynen. 3) Der Knickische Hof ist Obermörppter gelegen, schon seit langen Jahren, denen Kirchspielen für die jährliche onerationen, mithin die Amtschaffen solche gleichfalls nicht anzugeben wissen. Es werden also diejenige, so an vorerwehnten Stücken einigen gegründeten Ansprach haben, hiemit verabladet, längstens innerhalb 6 Wochen, sich desfalls bey dem Herrn Landrath von Mossfeld zu melden, und die documenta, worauf sich ihre praetensiones gründen, zu produciren, mithin zugleich in Ansehung derselben Wiederübernehmung für die jährliche onera und derer Supplirung in Ansehung von Amte vorgeschossenen Gelbern, ihre Erklärung abzugeben, immassen man sonst nach Ablauf vorerwehnten Termins, nach dem Inhalt der auf dem Calcarschen disjährigen Steuer-Ausschlag erhaltenen allergnädigst. Resolutions, diese abandonirte Höfe, unter Approbation der hochl. Krieges- und Domainen. Cammer anderwärts zu verkaufen, oder in Erbpacht anzuthun, sich bemühen wird. Eleve den 22 Febr. 1755.

Es haben der Herr Hofrath und Postmeister Gelpke zur Lipstadt, und dessen nunmehr verstorbene Ehefrau, gebörne von Dieß, beyn. Schwelmschen-Hohgericht ein Testamentum recipiendum, verschlossen übergeben, und erwehnter Herr Cit. Gelpke durch seinen specialiter Bevollmächtigten Advocatum Herrn Hofrath Wener, um Eröffnung, publication und Verabladung der nächsten Anverwandten der verstorbenen Contestatricin anhalten lassen. Nachdem nun diesem Suchen deferiret, und terminus aperturæ & publicationis auf den 24 Martii a. c., Vorm. um 10 Uhr, aufm Rathhause zu Schwelm bestimmt worden; so werden der seel. Frau Hofrathin Gelpke, gebörne von Dieß, nächste Anverwandte, Kraft dieses abgeladen, an gemeltem Tage, entweder in Person, oder durch gnugsam qualifizierte Bevollmächtigte zu erscheinen, und bemelter Handlung beyzuwohnen, immassen, sie erscheinen oder nicht, dennoch damit verfahren werden soll. Schwelm den 20 Febr. 1755.

Nachdem Se Königl. Majestät, Unser allergnäd. Herr, auf Ansuchen derer Tuchfabricanten zu Schermbek, allergnädigst zugestanden und verordnet, daß in ged. Stadt ein besonderer Wollmarkt angeleget und daselbst alle Sonnabend, jedesmahl vom 13 Junii bis den 13 Sept. gehalten werden solle; Als wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Nam. XI. Dienstag den 18 Martii 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

XV. NOTIFICATION.

Dem Publico dienet zur Nachricht; daß der vormalige Entrepreneur der Eranenburgischen, in Behuf des Schwelmer Gesundbrunnens octroirten Lotterie, Abraham Eöller, vor wenig Wochen heimlicher und höchst verdächtiger Weise, mit seiner Familie sich aus dem Staube gemacht habe, und von ihm und seinen Complicibus verschiedene Falsa und Betriegerereyen ausgeübet seyen, mit deren Ausfündigung der zu dieser Inquisition ernannte Commissarius Hof- und Jagdsiscal Märcker in Cleve, im Werk begriffen ist; sollte nun einer der Collecteurs oder Einleger dieser Eranenburgischen Lotterie oder sonst jemand von diesen Betriegerereyen des flüchtigen Eöllers oder von dem eigentlichen Orte seines izzigen Aufenthaltes, einige Kundschafft oder Nachricht haben, so wird derselbe hiemit zum Besten des Publici ersuchet, dem angeordneten Inquisitori, Hof- und Jagdsiscal Märcker in Cleve, von diesen Umständen und Anzeigen fordersamst parz zu geben, damit der Betrieger zur Haft gebracht, auch die um ihre Gewinne durch solche Griffe gebrachten Einleger, so viel möglich, zu ihrer Bezahlung verholffen werden können. Cleve im Regierungs-Rath den 10 Martii 1755.

v. Koenen.

Nachdem man wahrgenommen, daß bey denen Grund- und Hypothequen-Büchern der Stadt Altena so wohl, als der Neuter Hferlohn und Neuenrade, wie auch der Kirchspiele Wiblingwerde und Keckeramt, viele Defect vorhanden, und theils das Eigenthum der darin- nen situirten Gründen, theils auch die darauf hastende dingliche Rechte, nicht behörend eintra- gen lassen. Gleichwohl aber diese Grund- und Hypothequen-Bücher, nach Vorschrift der Hy- pothequen-Ordnung, endlich in Richtigkeit gesetzt werden müssen, und darzu alle Wochen vom 19 dieses bis den 15 May a. c., Dienstags und Mittwoch, Nachm. von 2 bis 6, und Don- nerstags von 8 bis 12 Uhr Vorm., beym Landgerichte vaciret werden soll; Als werden alle und jede, so in vorged. Dertern Grund besitzen, oder doch an denen daselbst situirten Gründen ein dingliches Recht ex quocunque juris capite haben mögten, hiedurch erinnert und abgeladen, in ged. Terminis zu erscheinen, und ihre Original-Documenta, mit Hinterlassung der Copeyen, auch einer auf einen Bogen Papier geschrieben- und unterschriebenen Specification, worauf

- 1) Die Mahnen des Hauses und Besitzers und wo die Güther liegen.
- 2) Die darzu gehörige Pertinentien, als Häuser, Wiesenwachs, Gehölz, Gärten, Länderey, Baurenhöfe, Kotten ic.
- 3) Was sothane Güther werth seyn und rendiren.
- 4) Woher selbige acquiriret worden.
- 5) Was vor Beschwerden darauf hasten.
- 6) Was für Verschreibungen darinnen vorhanden, wo- bey in Specie angemerket werden muß, ob solche Güther jemanden in genere oder in specie ver- pändet oder verschrieben, und von welchem dato die Verschreibungen seyn. Welche Obligat- ionen, in so weit es noch nicht geschehen, ad Serinium zu übergeben.
- 7) Was die Besitzer an Vormundschaften über sich gehabt und noch haben.
- 8) Was die Kinder aus voriger Ehe noch zu fordern.
- 9) Was die Besitzer sonst vor mehr Güther haben, und ob dieselbe auch mit ei- nem Fidei-Commisso oder Pacto-Familiae beschweret sind, befindlich, vorzubringen, mithin de- ren Eintragung zu besorgen, oder zu gewärtigen, daß der titulus possessionis vor ungünstig ge- halten, und auf den dinaliden Rechten, auch denen dadurch sonst habenden Vorrechten nicht regar- diret, noch einige Entschuldigung angenommen, weniger demselben einige Restitutio ertheilet, überdem auch zur Decharge des Königl. Landgerichts contra renitentes allerunterthänigst-berich- tet werden solle. Altena im Landg. den 6 Martii 1755. Goefe. Siekler. Schwarz.

XVI. Sachen/ so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

E. T. Magistrat der Stadt Senney ist vorhabens, auf den 11 Martii, Morgens um 10 Uhr, in Curia, zwey aufm Stadts-Walle stehende Häusgens, zum Verkauf anhangen, und darüber den 12ten, die Kerze ausbrennen zu lassen: Lusttragende wollen sich sodan einfirnden. In usum Contributionis, sollen die auf Kempfens Hof, Amts Somsbeck, inventarisirte Effea- cen, den 18 dieses, Vorm. Sloße 10 daselbst, öffentlich verkauft werden.

Demnach ad instantiam Curatoris Nottelmannschen Concurfus. Advoc. Rochol. jun. um d-
traction der zum Nottelmannschen Hause gehörigen, auf St. Petri Kirchhofe in Soest gelege-
nen 10 Begräbnissen, so per Taxatores jud. juratos zu 20 Rthlr gewürdiget worden, angehalten;
Als werden sothane Begräbnissen zum feilen Kauf dargebotten, auch Inhalts Edictal - Citation
alle diesejenige, so daran Forderung zu haben vermeinen, sub poena praeclosureis abgeladen, um
in terminis den 25 Martii, 22 April. und 27 Maj a. c., Glocke 10, beyrn Königl. Gerichte
zu Soest, sich zu melden, diesejenige aber, welche Lust haben diese Begräbnissen an sich zu hande-
len, können sich gleichfals einfinden, ihren Vortheil suchen, und der meistbietende den Zuschlag
gewärtigen.

Demnach ad instantiam des Herrn Bürgerm. von Roskampff zu Soest, contra Henr. Bessen
auf der Warbecke, distractio erkant, und des Endes dessen 2 und ein halb Morgen Erbelandes,
welche beyrn Clausgraben, allernächst des Herrn Bürgermeistern von Roskampffs Ländereyen ge-
legen, und per Taxatores judicii juratos zu 350 Rthlr gewürdiget worden, ad effectum rei ju-
dicatae, den meistbietenden verkauffet werden soll; Als werden Inhalts Edictal - Citation, alle
diesejenige, so daran Forderung zu haben vermeinen, sub poena praeclosureis abgeladen, um in
terminis den 10 May, 2 August und 25 October a. c., beyrn Königl. Gerichte in Soest, Vorm.
in terminis zum licitiren gleichfals erscheinen, die Vorwarden beyrn Protocol einsehen, und der
meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Demnach ad instantiam des Herrn Ziesemeistern Stühlen wider den abgestandenen Colonom
Ewald zum Paradies, distractio erkant, und des Endes ad effectum rei judicatae dessen andert-
halb Morgen geistl. Landes, so im Lindloh, allernächst Keymers Land gelegen, und per Taxa-
tores judicii juratos zu 150 Rthlr gewürdiget worden, dem meistbietenden verkauft werden soll;
Als werden Inhalts Edictal - Citation alle diesejenige, so daran Forderung zu haben vermeinen,
sub poena praeclosureis abaeladen, um in terminis den 10 May, 2 August und 25 October a.
curr., beyrn Königl. Gerichte in Soest, Vorm. Glocke 10, sich zu melden, diesejenige aber, so
solches Land an sich zu handelen Lust haben, können in terminis zum licitiren sich gleichfals ein-
finden, die Vorwarden beyrn Protocol einsehen, und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Demnach ad instantiam des Herrn Bürgermeistern von Roskampff, wider die Meyerin zu
Marbecke, distractio erkant, und des Endes deren ein und 3 Viertel Morgen geistl. Landes,
welches im Lindloh, allernächst des Herrn Dunkeln Lande gelegen, und per Taxatores judicii
juratos zu 175 Rthlr gewürdiget worden, den meistbietenden verkauffet werden soll; Als wer-
den Inhalts Edictal - Citation alle diesejenige, so daran Forderung zu haben vermeinen, sub poe-
na praeclosureis abgeladen, um in terminis den 10 May, 2 August und 25 October a. c., beyrn
Königl. Gericht in Soest, Vorm. Glocke 10, sich zu melden, diesejenige aber, so solches Land an
sich zu handelen Lust haben, können sich in terminis zum licitiren gleichfals einfinden, die Vor-
warden einsehen und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Der Herr Seheime Regierungsrath Hymmen zu Cleve ist gefinnet, sein vor der Stadt
Lüdenscheid, bey dem Reformirten Pastorath, Hause daselbst befindliches, noch nicht böslig aus-
gebautes Haus, samt dem dabey gelegenen Kampe, an den meistbietenden zu verkauffen,
wozu Termini auf den 25 April, Nachm. um 2 Uhr, in Lüdenscheid in der vormahligen Homs-
mischen, nunmehr Holzbrinckischen Behausung angesetzt; diesejenige, welche solches Parceel an-
zukauffen Lust haben, können sich alsdan einfinden.

Die Herrn Gebrüdere Krüger wollen ihr in Calcar, hinter der grossen Kirche gelegenes
Haus, so mit Unten- und Obenzimmern, Keller und Pompe, nebst kleinen Gärtchen versehen,
worin der Herr Secret. Kreuz gewohnet, aus freyer Hand, um auf Ostern h. a., anzutreten,
dem meistbietenden verkauffen, Termini zum Verkauf, sind auf den 13 und 26 c. m., Nachm.
um 2 Uhr, im Horn zu Calcar, also auch die Vorwarden eingesehen werden können, angesetzt.

Es wird hiemit allen bekant gemacht, daß die von dem verstorbenen Henr. Verhulsdonck zu
Wem nachgelassene inventarisirte und ästimirte 2 Kühen, und eine Bauren Fortfabrung, als
auch Hausmobilien, am 22 Martii, Vorm. um 9 Uhr, im Sterbhause ged. Verhulsdonck zu
Wem, dem meistbietenden verichtl verkauffet werden sollen; Lusttragende können sich zu geb.
Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Die Erbg. Egbert Hunklers sind vorhabens, eine unter der Herrlichkeit Heren gelegene Wende, sedente iudicio, zu verkaufen, und den 4ten Martii die Kerze darüber austrennen zu lassen.

De Erfgenen van wylen, Juffrouw Hetterscheid, willen op Woensdag den 19 Mart, ten Sterkhuse in Sevenaer, by openbaeren uytroep, eenige Huismobilien vrywillig verkopen.

Hendryk Coopmans, inwoonder tot Brée, zal den 20 Mart c. opentlyk, edog vrywillig aan de Meestbied ende laeten verkopen, zyne Mobilien en-gereede Goederen. Liefhebbers konnen zich denselven daege, 's morgensten zynen huise binnen de gem. Heerlikheyd laeten invinden.

Den 22 Mart 1755, zullen op Neerings Goet onder Capellen. Amts Gelder, eenige gepande Goederen, voor rukstandige pagt, via executiva, verkocht worden.

Den 18 Mart, zullen tot Venraey de gereede Goederen van den Heere Capellaen Brouwers, verkogt worden.

XVII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Da der Herr Gerh. Zur Heyden bey hiesigem Königl. Landgericht anzeigen lassen, daß er den in hiesigem Ninte Hamm, Bauerschaft Wambelen gelegenen Köllen: Hof cum Appertinentiis für eine sichere Summe Geldes, erblich an sich gekauft, vor Auszahlung der Kaufgelde aber gesichert seyn mögte, und daher, um Edictal Citation aller an besagten Hof und dessen pertinentien ein jus reale habenden Creditoren, geziemend gebeten, diesem Suchen auch per decretum de hodierno dato, stat gegeben; Als werden alle, so an vorgem. Hofe und dessen pertinentien ex quocunq; capite es auch seyn, ein dingliches Recht haben, Kraft gegenwärtigen proclamatis, wodon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, sub poena perpetui silentii, abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato geschenehen Anschlages, binnen 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den andern, 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, bey hiesigem Königl. Landgericht behörend ein und auszuführen, mithin darunter allensals rechtlichen Spruchs abzuwarten, immassen nach Ablauf sothaner Frist alle diejenige, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwa habenden Anspruch nicht gebührend justificiret, damit präcludiret, und demnächst nicht weiter gehöret werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten. Hamm im Landg. den 24 Febr. 1755.

Alle diejenige, so an der vor dem Nordenthor der Stadt Hamm im Bramberg gelegenen, von den Gebrüdern Phil. und Simon Nathan aus Hserlohn, erblich verkauften Wiesen, woraus jährlich an die Reformirte Kirche zum Hamm, 3 Rthlr zu entrichten, einigen Anspruch ex quocunq; capite zu haben vermeinen, sind Vermöge einer zum Hamm und Hserlohn angeschlagenen Edictal Citation, sub poena praclusi & perpetui silentii, abgeladen, um sich binnen neun Wochen, und längstens vorm 15 May, bey dem Königl. Landgericht zum Hamm, gehörig zu melden. Hamm im Landg. den 6 Merz 1755.

XVIII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Das Monopolium des Stadts. Weinzapfens in Lippstadt, soll in terminis den 26 Merz, imgleichen den 2ten und 9ten April, an der Rahtsflube, Vormittags um 10 Uhr, unter gewissen, desfalls entworfenen vortheilhaften Bedingungen, öffentlich verpachtet werden; weshalb die dazu Lusttragende, um sich in bemelten 3en Terminen einzufinden und ihren Vorthail dabey zu suchen, hiemit abgeladen werden.

Die Gemeine Maes: Ufers zu Heben, sollen nächstens an gewöhnlicher Gerichtsstelle verpachtet, der Tag aber durch den Kirchen. Ruf näher bekant gemacht werden.

De Waetervoortse Moolen, gelegen by Capellen, zal den 25 Mart, om een uur, op bes vry adelyk Huis Wanbum, an den Meestbiedenden worden verpacht, alwaer de Liefhebbers zyg konnen aangeven.

XIX. Sachen / so zu verspielen in Duisburg.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß beyr. Hn. Eger im Eichelbaum, eine extra schöne neue Tafel und Repetier: Uhr, so Stunden und Minuten anweist, auch ganze und halbe Stunden schlägt, binnen 14 Tagen verspielt werden wil; Liebhabere können sich desfalls bey obged. Eger melden, wie auch vorhero die Uhr beliebigt sehen. Der Einsatz ist 2 Rthlr, so bald die Anzahl des Einsatzes complet, wird denen Herren Interessenten der Tag zur Verspielung durch den Intelligenz: Zettel, näher bekant gemacht werden.

XX. *Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.*

Men kondigt en laet een jeder weeten, dat op den 27 Martii c. a., 's naermiddags om 2. uuren, den Transport van 't Konigl. salt van de Xantense Beeck naer de Stadt Gelder, voor dry naest een volgende Jaeren, beginnende met den 1 Juny deeses Jaers, aen de minstaenemende opentlyk sal verdongen worden; konnende de geene, die daertoe Gaedinge hebben, hun alsdann in de Konigl. Salt-Factorie binnen Geldern invinden en hun profyt doen. Den eenen segge het den anderen voits.

XXI. *Citatio Edictalis einer entwichenen Verfohn.*

Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erz: Cämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog von Schlessien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschadel und Pallengin, wie auch der Graffschaft Glatz / in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stetin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Graf zu Hohenzollern / Rupin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bürow / Arlay und Breda / &c. &c. &c. Fügen dir nachdem du dich heimlicher Weise mit deiner Haushaltung bey nächtllicher Weile aus dem Stat vor dem angeordneten Commissario Inquisitionis, Hof- und Jagdfiscal Märcker, wegen der resolviret haben, dich edictaliter citiren zu lassen; Wir heissen und laden solchem nach dich zu Nimwegen und eine zu Rheinberg, und zwar für das erste, andere und dritte mahl, daß du dich längstens binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin gerechnet werden, vor Unserm vorgedachten Commissario Inquisitionis, Hof- und Jagdfiscal Märcker in Verfohn sistiren, und die dir bey der General- und Special-Inquisition vorzuliegenden Fragen beantworten sollest, mit der angehängten ernstlichen Verwarnung; den wirst, die Inquisition in Ansehung deiner Verfohn für beschloffen angenommen, und in Vorschritt unseres Codicis, und übriger Gesetzen verfahren werden solle. Urkundlich hieben ge-

An statt und von wegen allerhöchst gedachter Sr Königl. Majestät &c.

(L.S.)

XXII. *AVERTISSEMENT.*

v. Roenen.

Die im letzten Intelligenz-Blat, sub N. X. bekant gemachte neue 2te Sevenerische Lotterie, wovon die erste Classe auf den 22 April angefeket war, ist größten Theils wegen des frostigen Wetters, wodurch die Posten durch beständigen Eisgang im Rhein, nicht präcise haben können den. Und ist deshalb der Terminus zur Ziehung ersterer Classe, auf den 12ten May, zur zweyten Classe auf den 23 Junii, zur dritten Classe auf den 4ten August, wie auch zur 4ten und letzten präcise auf jez laufsenden 24 März gezogen werden, wovon annoch wenige Kaufloose bey denen angeordneten Collecteurs vor 4 Fl. zu bekommen sind.

Bev dem Ober-Steuercaffen-Diener, Fromberg in Cleve, sind annoch Loose von der Betrüflichen Römisch-Catholischen Kirchen-Lotterie, zu bekommen; wan nun jemand Lust hat einzufekten, der wird ersuchet, die Gelder in Golde, als Luisd'ors oder Spanisch-Gold, an obgemelten Fromberg franco zu übersenden, jedes Loos kostet 5 Rthlr, und ist nur eine Classe.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adres-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.